

## Satzung des Vereins „Berlin Pedäl Bättle e.V.“

### § 1 Name und Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen „Berlin Pedäl Bättle e.V.“
- II. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
- III. Der am 01.04.2015 gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere auch des Behindertensports.
- II. Im Speziellen fördert der Verein die Sportart „PedälBättle“. Dazu ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern im regelmäßigen Trainingsbetrieb diese Sportart zu betreiben und organisiert Wettkämpfe in dieser Sportart. „PedälBättle“ ist eine Radsportart, bei der nach dem Vorbild historischer Reiterturniere Kontrahenten in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen gegeneinander antreten und das Fahrrad das Pferd ersetzt. Das „PedälBättle“ sucht die radsportliche Herausforderung und erfordert unter anderem schnellen Antritt, Geschicklichkeit, stabile Radführung, die Fähigkeit auf kurzen Strecken hohe Geschwindigkeiten auf dem Fahrrad zu erreichen.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des zum Zeitpunkt der Vereinsgründung geltenden § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- VII. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

- I. Jede volljährige natürliche Person, die gemäß § 2 am Vereinsleben in aktiver sowie passiver Form teilhaben will, kann die Mitgliedschaft erwerben, solange zwingende Interessen des Vereins dem nicht entgegenstehen.
- II. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.
- III. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die das Vereinsleben fördern, ohne aktiv am Sportgeschehen teilzunehmen.

### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

## § 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der volljährigen Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

## § 6 Ende/Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres Kalenderjahres zulässig.
- II. Mitglieder können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c. wegen unehrenhafter Handlungen
  - d. wegen nachhaltigen Zuwiderhandelns gegen Beschlüsse von Vereinsorganen.
- III. Mitglieder können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug sind oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Beitrages in Verzug sind, der die Höhe des Mitgliedsbeitrages aus zwei Fälligkeitsterminen erreicht.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich nach Satzung, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins und Beschlüssen des Vorstandes zu richten und danach zu handeln. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und gegenseitiger Achtung verpflichtet.
- III. Sie sind verpflichtet, Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen richtet sich nach der durch die Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.

## § 8 Maßregelungen

- I. Gegen Mitglieder können vom Vorstand bei Verstößen im Sinne des § 6 Absatz 2 dieser Satzung folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 6 Monaten
  - b. Ausschluss.

- II. Verhängte Maßregelungen wirken sofort. Im Falle des Vereinsausschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des durch die Maßregelung Betroffenen bis zur Entscheidung über die gegen den Vereinsausschluss gerichteten Berufung oder bis zum Ablauf der Berufungsfrist. Das gilt nicht für das Recht, Berufung gegen den Vereinsausschluss einzulegen, und das Recht der Teilnahme an der, über die gegen den Ausschluss gerichtete Berufung entscheidenden, Mitgliederversammlung.
- III. Das durch die Maßregelung betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Berufung gegen die Verhängung der Maßregelung einlegen.
- IV. Über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt der Nachweis der ordnungsgemäßen Absendung.
- II. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn eines der Organe des Vereins oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
- III. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann nur über die angekündigten Tagesordnungspunkte entscheiden. Anträge zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes; die namentliche Zuordnung zu den Funktionen erfolgt in einer konstituierenden Sitzung des Vorstands, die spätestens zwei Wochen nach der Wahl durchgeführt werden muss,
  - d. Wahl eines Mitglieds für die Kassenprüfung
  - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmebeiträgen und deren Fälligkeiten in einer Beitragsordnung,
  - f. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
  - g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i. Beschlussfassung über Anträge,
  - j. Auflösung des Vereins.
- VI. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes, das den Vorstandsvorsitz innehat, den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies verlangen.
- VII. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- VIII. Die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung sowie von der Protokollführung zu unterschreiben.

#### § 11 Vorstand des Vereins

- I. Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
- a. ein Mitglied übernimmt den Vorstandsvorsitz,
  - b. mindestens ein, maximal 2 Mitglieder vertreten den Vorstandsvorsitz
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere die Kontrolle der Verwendung der Vereinsmittel, des Vereinseigentums und Vereinsbesitzes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen als Gegenstimmen gelten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme Vereinsvorsitzes, bei dessen Abwesenheit die seiner ersten Stellvertretung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand kann Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins untersagen.
- III. Der Vorstand gibt ein Regelwerk über die sportlichen Regeln des „PedälBättle“ frei, das allein vom „Arbeitskreis Regelwerk“ erarbeitet wird. Der Vorstand allein kann keine Regeln des Regelwerks verändern oder selbsttätig neue Regeln erstellen.
- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitz allein vertreten. Darüber hinaus vertritt die Stellvertretung den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- V. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl eines Vorstandes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandmitglied vorzeitig zurück oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderweitigem Grund aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Besteht der Vorstand, gleich aus welchem Grunde, aus weniger Mitgliedern, als die diesen Vorstand wählende Mitgliederversammlung bestimmt hat, bleibt er beschlussfähig.

## § 12 Kassenverwaltung

- I. Der Kassenverwaltung besteht aus einem Mitglied des Vereins, darf aber nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- II. Die Kassenverwaltung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl der Kassenverwaltung ist zulässig. Tritt die Kassenverwaltung vorzeitig zurück oder scheidet aus sonst einem Grund aus dem Amt aus, kann der Vorstand eine Interimskassenverwaltung benennen. Die Nachwahl der Kassenverwaltung oder die Bestätigung der Interimskassenverwaltung als Kassenverwaltung erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit der vorzeitig ausgeschiedenen Kassenverwaltung.
- III. Die Kassenverwaltung verwaltet alle finanziellen Belange des Vereins.

## § 13 Kassenprüfung

- I. Die Kassenprüfung muss durch ein Mitglied des Vereins durchgeführt werden, das aber nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein darf.
- II. Das Amt der Kassenprüfung (im Folgenden: Kassenprüfung) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl der Kassenprüfung ist zulässig. Tritt die Kassenprüfung vorzeitig zurück oder scheidet aus sonst einem Grund aus seinem Amt aus, kann der Vorstand eine Interimskassenprüfung benennen. Die Nachwahl der Kassenprüfung oder die Bestätigung der Interimskassenprüfung als Kassenprüfung erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit der vorzeitig ausgeschiedenen Kassenprüfung.

## § 14 Arbeitskreis Regelwerk

- I. Der Arbeitskreis Regelwerk setzt sich selbstständig und freiwillig aus Mitgliedern des Vereins und Sporttreibenden des „PedälBättle“ zusammen.
- II. Der Arbeitskreis Regelwerk modifiziert vorhandene Regeln und erweitert das Regelwerk für die Sportart „PedälBättle“.
- III. Der Arbeitskreis steht in regelmäßigem Kontakt zum Vorstand und kann das Regelwerk nicht freigeben. Nur der Vorstand kann das Regelwerk nach Sichtung freigeben.

## § 15 Auflösung des Vereins

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendarbeit im Sinne

des § 52 AO zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens und einer weltoffenen Zivilgesellschaft gegen Rassismus, Neofaschismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des „Berlin Pedal Bättle\_e.V.“ 15. Mai 2024 beschlossen worden und ab diesem Tage gültig.

Berlin, den 15. Mai 2024